Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Promarca Schweizerischer Markenartikelverband
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Anastasia Li-Treyer, Direktorin Promarca Tel: 031 310 54 54 info@promarca.ch
Adresse / Indirizzo	Bahnhofplatz 1 3011 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel	Antrag	Begründung
HASLV		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.		
Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz» Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten:		
a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»;		
b. das Schweizerkreuz;		
c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	Hauptantrag: c. weitere direkte Hinweise auf die schweizerische Herkunft. Erwägung: lit. c ersatzlos streichen.	Indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft bei Lebensmitteln als Herkunftsangabe Schweiz zu deklarieren, ist aus den folgenden Gründen problematisch: • Die Bewerbung einer Dach- und Herstellermarke mit der Herkunftsangabe „Schweiz“ (z.B. Schweizer Fahne oder das Matterhorn in einem Werbefilm zur Marke), OHNE konkret für ein Produkt zu werben, könnte als direkter oder zumindest indirekter Hinweis auf die schweizerische Herkunft interpretiert werden. • Angaben zum Hersteller eines Produktes z.B. auf einer Website könnten ebenfalls als direkter oder indirekter Hinweis auf die schweizerische Herkunft verstanden werden. Als Folge müssten sämtliche Produkte, welche unter der mit der Herkunftsangabe Schweiz beworbenen Marke vermarktet werden, die Kriterien von Art. 48 MschG respektiv HASLV erfüllen. Wäre dies nicht der Fall, z.B. weil der Rohstoffanteil gewisser Produkte nicht erfüllt wäre, wäre die Markenwerbung angreifbar. Aus Sicht von Promarca sind deshalb zwingend die indirekten Hinweise aus Art. 2 lit. c HASLV zu streichen, und es sollte eine ersatzlose Streichung von lit. c in Erwägungen gezogen werden.
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:		
a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d’Italia;		

b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.		
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.		
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden;	Die Kriterien, die zur Festlegung/Aufnahme von Naturprodukten in Anhang 1 Teil A zu Grunde liegen, sind unklar. Das Verfahren nach Art. 7 lässt vermutlich keine kurzfristigen Mutationen des Anhangs zu. Die Kriterien für die Aufnahme in Anhang 1 Teil A sind auch in Art. 7 nicht definiert. Für die im Anhang 1 Teil A aufgeführten Naturprodukte wäre der Eigenversorgungsgrad 0 anzunehmen. Letztlich sind der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt. Siehe auch Kommentar zu Anhang 1. Unter die Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 lit. a fallen nach unserem Verständnis alle Naturprodukte, die aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten“ (z.B. klimatische und geografische sowie auf die Bodenbeschaffenheit gerichtete Gegebenheiten) und deren Folgen (Sinnlosigkeit eines gewerblichen Anbaus aufgrund von Aspekten wie geringen Ernteerträgen, natürlichen Anfälligkeiten oder unverhältnismässigem Aufwand (z.B. Kakao in Tropenhalle) nicht in der Schweiz produziert werden. Vor diesem Hintergrund ist das Wort „können“ zu streichen.
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund… …produziert werden.	Eine temporäre Mangellage kann auch bei Zutaten auftreten, die sich aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten zusammensetzen. Beispielweise kann eine Verarbeitungsanlage, welche eine bestimmte Zutat herstellt, temporär ausfallen. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum angestrebten System der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. b sind deshalb zu streichen.
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang	c. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck	Die Ausnahme muss auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Es ist an den Unternehmen, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen

1 Teil C).	nicht in der erforderlichen Menge erhältlich sind.	bestimmten Verwendungszweck benötigen. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum angestrebten System der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 Abs. 2 lit. c sind deshalb zu streichen.
3 Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.		
4 Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.		
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:	¨ (…) können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie pro Naturprodukt, Rohstoff, Mikroorganismus, Zusatzsstoff oder Verarbeitungshilfsstoff weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer sogenannten Bagatellklausel, welche zulassen sollte, dass die letzten 10% der Zutaten für die Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Das Fehlen einer solchen Klausel erschwert die Kalkulation der 80%-Schwelle unnötig. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Rohstoff angezeigt. Mit dem Zusatz „in jedem Fall“ wird verdeutlicht, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;	streichen	Siehe oben.
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	streichen	Siehe oben.
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.		
Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus		

der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.		
2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, in einer Produktgruppe oder in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen.	Die Berechnung via Massenbilanz trägt einem wichtigen Anliegen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie Rechnung. Zur Vermeidung von extremem administrativen Mehraufwand und aufwändigen Einzelberechnungen für eine Vielzahl von Produkten, sollten alle in einer Schweizer Fabrik hergestellten Produkte in einer Gesamt-Massenbilanz erfasst werden können. Wenn die Gesamtmassenbilanz stimmt, sollten alle dort hergestellten Produkte als schweizerisch ausgelobt werden können, auch wenn dies dann für einzelne Produkte nicht zutrifft. Zumindest aber sollten ganze Produktkategorien zusammengefasst werden können.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.	Gemäss dem erläuternden Bericht zum Swissness Ausführungsrecht müssten bei zusammengesetzten Rohstoffen die Rohstoffe einzeln berücksichtigt werden. Zusammengesetzte Rohstoffe, welche aus stark verarbeiteten Naturprodukten bestehen, durchlaufen jedoch oft mehrere Herstellschritte und Firmen. Artikel 6 Abs. 1 ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten kennen müsste. Dem stehen neben Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Von einer Aufgliederung zusammengesetzter Zutaten ist abzusehen. Wenn die Zutat das 80% Kriterium erfüllt, muss sie als vollständig schweizerischer Herkunft gelten. Es ist z.B. unklar, wie mit Konzentraten (Fruchtkonzentrate, Kräuterextrakte) bei der Berechnung umzugehen ist, v.a. wenn diese als zusammengesetzte Rohstoffe vorliegen und als Zutat in einem Lebensmittel eingesetzt werden.
2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	…nicht verwendet werden. Weisen die importierten Rohstoffe einen Selbstversorgungsgrad von unter 20 Prozent auf oder liegt ein Ausnahmefall gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung vor und sind die Voraussetzungen von Art. 48c MSchG erfüllt, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» verwendet werden.	Art. 6 Abs. 2 HASLV hätte zur Folge, dass beispielweise die Verpackung von Kaffee, der in der Schweiz geröstet würde, nicht mehr als schweizerisch ausgelobt werden dürfte. In der Schweiz hergestellte Produkte, die aus Rohstoffen bestehen, die in der Schweiz <u>nicht</u> verfügbar sind, dürfen nicht diskriminiert werden. Der Verweis auf den Durchschnitt des Selbstversorgungsgrad von unter 20% soll der Vereinfachung der Umsetzung dienen (z.B. für eine importierte Müesli-Mischung: Müsli-Mischung aus 25% Dinkel (SVG: 34%) und 75% Hafer (SVG: 1%) → mittlerer SVG 9.25%. Betrachtet man die SVGe der Komponenten, könnte die Müsli Mischung nicht mit „Schweiz“ beworben werden. Betrachtet man den mittleren SVG, wäre eine Auslobung „Schweiz“ möglich.) Auch bei Mischungen ist auf den Selbstversorgungsgrad eines jeden einzelnen importierten Rohstoffes abzustellen.

3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.		
4 Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.		
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Im Markenschutzgesetz ist klar die Beweislastumkehr festgehalten. Im Klagefall muss der Lebensmittelhersteller nachweisen, dass er die Swissness-Anforderungen erfüllt. Von den Anhängen, die die temporär oder spezifikationsgemäss nicht erhältlichen Rohstoffe bzw. solche mit einem Selbstversorgungsgrad unter 20% aufführen, ist aus diesem Grund abzusehen. Der Mechanismus, auf denen die Listen beruhen, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren, das im Widerspruch zum angestrebten System der Selbstkontrolle steht. Art. 7 und 8 E-HASLV sind deshalb ersatzlos zu streichen. Es ist an den Unternehmen, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen. Als Alternative könnte gegebenfalls ein einfaches Meldeverfahren eingeführt werden.
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Streichen	Begründung siehe oben.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	Streichen	Begründung siehe oben.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren	Streichen	Der Prozess zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung für ein bestimmtes Naturprodukt ist zu bürokratisch und schliesst nicht aus, dass den betroffenen Produzentenverbänden geheime Rezepturen vorgelegt werden müssen und diese anschliessend über die vertretbaren Qualitäten der Produkte mitentscheiden. Dies kann dazu führen, dass die Qualität von Schweizer Lebensmitteln sinkt. Aus langfristiger Sicht können Schweizer Lebensmittelher-

betroffene Organisationen konsultieren.		steller zudem den Anreiz verlieren, das Label „Schweiz“ auf nationaler wie internationaler Ebene zu verwenden.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.		
2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.		
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden	Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 23 Monate nach…	Wenn es nur noch einen Anhang gibt (siehe dazu oben), ist die Formulierung in Art. 10 entsprechend anzupassen. Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 23 Monate wäre angemessen, damit ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht werden kann. Eine Übergangsfrist von 23 Monaten macht auch in Fällen Sinn, in denen der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet, z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 49 % im Jahr 3. Hier könnte auf eine Änderung verzichtet werden.
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten	Lebensmittel dürfen noch bis zum	Die Swissness-Umsetzungsverordnung für Lebensmittel muss entgegen dem aktuellen

dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	31. Dezember 2019 [3 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.	Entwurf HASLV zu praxisgemässen Übergangsfristen führen. Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt ist erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab diesem Zeitpunkt werden die Hersteller Anpassungen in ihrer Produktionsstrategie vornehmen. Die Anpassung der Herkunft bestimmter Rohstoffe ist zeitaufwändig, weshalb die Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist zugesprochen werden muss. Eine Produktentwicklung dauert ca. 18 Monate. Je nach Rohstoff, der ersetzt wird, benötigen Hersteller für die Labortests, Produktionsversuche und Kontrollen an die 18 Monate. Dazu kommt der Zeitraum, den Unternehmen benötigen, um grundsätzliche Entscheidungen bezüglich der Sourcingstrategie zu treffen. Diese Arbeiten müssen für jedes einzelne Produkt durchgeführt werden. Ausserdem haben gewisse Rohstoffe einen Erntezyklus von einem Jahr. Nicht zu vergessen sind Verpackungen, die ebenfalls ersetzt werden müssten und in üblichen Chargengrössen eingekauft werden. Zum Beispiel enthalten alle in der Schweiz produzierten Verpackungen Angaben zur Herkunft Schweiz. Diese Angaben müssen einzeln überprüft werden, d.h. manchmal in mehr als 1‘000 Fällen. Das braucht Zeit. Es ist auch sinnvoll Verpackungsänderungen zeitgleich mit den zirka alle 3 Jahre stattfindenden generellen Relaunches zu planen – also ohne volks- und betriebswirtschaftlich unsinnige und unnütze Zusatzkosten. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne Vorgabe einer bestimmten Frist in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden. Eine Übergangsfrist von Minimum drei Jahren muss gegeben werden.
Art. 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ….. in Kraft.		
Anhang 1 Teil A **Anhang 1 Teil B** **Anhang 1 Teil C**	Streichen Streichen Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Siehe dazu Begründung zu Art. 4 Abs. 2 lit. b Siehe dazu Begründung zu Art. 2 Abs. 2 lit. c Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B und C beruhen, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum angestrebten System der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. b sind deshalb zu streichen.

Anhang 2	In der HASLV soll eine offizielle Stelle benannt werden, welche binnen Wochenfrist eine verbindliche Auskunft zur Einstufung des SSVG geben kann. Ansonsten soll ein Hersteller einen SSVG von 0 annehmen können, wenn kein SSVG definiert ist.	Die Liste in Anhang 2 ist sodann zu wenig detailliert und unvollständig (vgl. auch Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 lit. a). Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel verschiedene Pflanzenarten (Äpfel, Birnen, Kirschen, etc.), jedoch keine Sorten (Boskop, Golden, Gravensteiner Äpfel). Die Lebensmittelindustrie muss aus technologischen oder sensorischen Gründen bewusst verarbeitete Naturprodukte einer bestimmten Sorte (z.B. Boskop) einsetzen. Die „pauschalen“ Eigenversorgungsgrade (z.B. für Äpfel) können wesentlich vom Eigenversorgungsgrad gewisser Apfelsorten abweichen. Folglich können die Anforderungen gemäss Art. 48b Abs. 4 nMSchG zu streng oder zu locker ausfallen. Die Folge wäre eine Wettbewerbsverzerrung, v.a. wenn das Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c sehr bürokratisch ausfallen sollte. In der Liste von Anhang 2 gibt es zudem auch Einträge, die <u>nicht</u> auf Ebene der Pflanzenart unterscheiden (z.B. Kräutertee, Gewürze, Küchenkräuter). In gewissen Fragestellungen ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, z.B. bei Extrakten oder ätherischen Ölen aus Kräutern wie Thymian oder Salbei, die in der Herstellung von Süsswaren eingesetzt werden. Da sich die Selbstversorgungsgrade dieser Kategorien stark unterscheiden (Gewürze 0, Küchenkräuter, Kräutertee je 100 %), ist dieser Aspekt massgebend. Es muss grundsätzlich festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn: • ein Naturprodukt weder in Anhang 1 Teil A noch in Anhang 2 aufgeführt ist (z.B. Gelatine) • wenn eine Einstufung unklar ist, z.B. Fall Kräuterextrakte